



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Vermeidbares Tierleid verhindern – Fairness gegenüber allem Wild mit Jagdzeit

(Drs. 19/9707)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 22 wird Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c wie folgt gefasst:

- „b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, sowie der Einsatz von Wärmebildvorsatzgeräten für Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt, und invasive Haarwildarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie außerhalb der Nachtzeit für alles weitere Schalenwild; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
- c) unter Verwendung von Spiegeln, elektrische Schläge erteilenden Geräten oder akustisch-elektronischen Geräten zu fangen oder zu erlegen,“.

Begründung:

Aufgrund des Klimawandels wird eine effiziente und tierschutzgerechte Bejagung des Schalenwildes zunehmend erschwert. Dabei sind die Schaffung waldangepasster Wilddichten und die Umsetzung des gesetzlichen Grundsatzes „Wald vor Wild“ als Grundlage für den dringend gebotenen Waldumbau wichtiger denn je. Es erscheint nicht darstellbar, dass sich Jagd Ausübungsberechtigte in der regulären Jagdzeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang in Eigenverantwortung keiner technischen Hilfsmittel wie Wärmebildvorsatzgeräten bedienen dürfen, wie das in anderen Bundesländern auch und gerade aus Tierschutzgesichtspunkten längst üblich ist. Eine Sonderrolle Bayerns in Bezug auf das Verbot moderner Waffentechnik ist nicht weiter begründbar.